

theidigt, sondern nur gegen den v. Thielau'schen Antrag gesprochen habe. Daß der Punkt c. einen Zwang enthält, verkenne ich nicht; ich werde also der Letzte sein, der dies vertheidigt. Der Abgeordnete Zische meinte, wenn man von einem Widerspruche des Antrags des Abgeordneten v. Thielau mit dem Rechtsgeföhle gesprochen habe, — was ich vorhin that — so finde er das nicht, und habe doch jedenfalls auch Rechtsgeföhle trotz eines Doctor juris. Was der „Doctor juris“ hier sowohl im Allgemeinen soll, als besonders mit dem Rechtsgeföhle zu thun haben soll, muß ich der Kammer zur Beurtheilung überlassen, aber glauben, daß dies eine Persönlichkeit und gegen mich gerichtet sein sollte, da ich zufällig auch Doctor juris bin, und ich allein bis jetzt vom Rechtsgeföhle gesprochen habe. Allein mit Persönlichkeiten widerlegt man Niemanden, sondern nur mit Gründen. Auf eine Persönlichkeit ist von mir nichts zu erwidern. Der Abgeordnete Zische sagte, Verträge müßten gehalten werden von beiden Seiten, nicht nur von einer, mithin auch von den Deutsch-Katholiken, dafür habe man aber keine Garantie, und deshalb müsse der Widerruf der ihnen versprochenen Benutzung einer Kirche für den Fall freistehen, daß sie ihrerseits ihre Zusicherungen nicht erfüllten. Der erste, der Obersatz ist ganz richtig, aber ganz unrichtig der letzte, die Schlussfolgerung, daß, wenn ein Contrahent seiner vertragsmäßigen Verpflichtung nicht nachkomme, der andere dann deshalb auch von dem Vertrage abgehen könne. Dies ist durchaus falsch. Dazu, um dies einzusehen, braucht man nicht „Doctor juris“ zu sein, sondern nur schlichtes, einfaches Rechtsgeföhle zu besitzen. Deshalb, weil der Eine die Rechtsverbindlichkeit nicht erfüllt, darf der Andere nicht auch von dem Vertrage abgehen, sondern dieser kann nur darauf bestehen; daß jener seine Verpflichtung erfülle. Der Abgeordnete Georgi meinte, der Punkt c. enthalte einen gewissen Zwang, und dieser widerspreche dem Rechtsgeföhle. Ich berufe mich auf das, was ich gegen den Abgeordneten Bodemer gesagt habe, daß ich nämlich den Punkt c., jenen Zwang gar nicht vertheidigt habe, und bemerke, daß gewisse Beschränkungen des Eigenthumsrechtes in jedem Staate und auch bei uns vorkommen. Nur fragt es sich, ob die Gründe so dringend und erheblich sind, daß die Eigenthumsrechte beschränkt werden können. Bei uns wird sogar das Privateigenthum oft aus Gründen beschränkt, die aus einem öffentlichen Zwecke, aus der Wohlfahrtspolizei hergeleitet werden, aber durchaus nicht so erheblich sind, so daß, weil z. B. bei einem Steinbruche ein neuer Weg vorübergeführt wurde, der Besitzer diesen Steinbruch nicht mehr benutzen durfte. Und hier sind allerdings höhere Gründe für Ueberlassung von Kirchen an die Deutsch-Katholiken vorhanden, höhere polizeiliche Staatsrückichten, um Ruhe und Frieden zu erhalten, um das religiöse Bedürfnis von Einzelnen zu befriedigen. In so fern würde sich vielleicht selbst einiger Zwang rechtfertigen lassen, obschon ich ihn nicht vertheidige. Der Abgeordnete Jani meinte, meine Rechtsgründe paßten nicht, weil ein Precarium vorliege. Wenn das wahr wäre, so wäre das

richtig, aber ich bestreite das; es liegt hier kein Precarium vor, es soll wenigstens nach meiner Ansicht, Absicht und Voraussetzung die Ueberlassung von Kirchen an die Deutsch-Katholiken nicht ganz willkürlich und widerruflich, kein bloßes Precarium, sondern ein Vertragsverhältniß werden. Das Precarium ist eine solche Ueberlassung, welche „precibus conceditur“; welche nur auf „Bitten“ stattfindet. Aber ich möchte wissen, wo hier nach dem Punkte c. diese preces, diese Bitten sein sollten, da hiernach über die Ueberlassung von Kirchen an die Deutsch-Katholiken nicht deren Bitten, nicht der freie Wille eines jeden der drei Mitbesitzer von Kirchen, sondern die Verwaltungsbehörden entscheiden sollen. Im Uebrigen ist bekannt, daß über das Precarium sehr verschiedene Meinungen herrschen und manche Rechtsgelehrte meinen, es sei gar kein Rechtsinstitut. — Die Ausführungen des Abgeordneten D. Geißler brauche ich gar nicht zu widerlegen, indem er die Gründe, welche der Herr Staatsminister v. Könnert bereits angeführt hat, nur wiederholte. Wenn der Herr Staatsminister v. Könnert meinte, daß das Gutachten der Deputation von dem Vorschlage der Regierung abweiche, so hat er Recht; aber es liegt darin nicht ein Grund, warum wir das Deputationsgutachten nicht annehmen sollten. Hierin liegt auch durchaus noch nicht — wie der Herr Staatsminister meinte — eine vollständige Anerkennung der Deutsch-Katholiken, die Gestattung völlig freier öffentlicher Religionsübung. Da wäre den Deutsch-Katholiken nur zu gratuliren. Aber es ist das leider nicht der Fall, sie haben noch lange nicht die völlige freie öffentliche Religionsübung. §. 56 der Verfassungsurkunde steht daher der Annahme des Deputationsgutachtens ganz gewiß nicht entgegen. Wenn ferner der Herr Staatsminister meinte, bei Anwendung der römischen Rechtsregel: „daß ein Recht oder Rechtsgeschäft auf dieselbe Weise, wie es entstanden, auch aufgehoben werde,“ müsse man sehr vorsichtig sein, so hat er ganz Recht, aber gegen meine Anwendung jener Rechtsregel noch nichts bewiesen. Es steht allerdings nicht darin, daß, wie ein Rechtsgeschäft eingegangen worden, es auch nur so wieder aufgehoben werden könne.“ Allein es ist jener Rechtsatz eine Rechtsregel, und zwar eine allgemeine, daher allgemein, für alle Fälle der Aufhebung aller Rechtsgeschäfte anwendbare, und daher so viel beweisend, daß, wenn zur Einräumung der Kirche alle drei Kirchenbesitzer gefragt werden müssen, dies auch bei der Auflösung dieses Vertrags der Fall sein müsse, und nach jener Rechtsregel von der Auflösung auch auf die Eingehung zurückgeschlossen werden könne. Wie es aber möglich sei, aus jener Rechtsregel auch das Gegentheil von dem, was ich daraus geschlossen, zu folgern, diese Behauptung des Herrn Staatsministers begreife ich nicht. Wenn der Abgeordnete v. d. Planitz meinte, daß der Antrag des Abgeordneten v. Thielau jedenfalls dem demokratischen Principe mehr entspreche, so kann er Recht haben; allein es beweist nur nicht, daß deshalb die Anhänger desselben für jenes Amendement sein müßten, wenn dieses nach ihrer Ueberzeugung dem Rechte widerspreche. Am wenigsten beweist dieser Einwand gegen mich etwas, da ich nur dem Rechtsprincipe anhangen. Ich bin nun einmal so „de-